Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
4. Dezember 2018

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 128 *y*)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 26. November 2018

[*ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/73/L.21 und A/73/L.21/Add.1)*]

73/11. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/1 vom 15. Oktober 1996, in der sie die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) einlud, an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen, sowie auf ihre Resolution 71/19 vom 21. November 2016 betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL und mit dem Aufruf nach einer Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen von 1997 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL[1] und alle anderen einschlägigen Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und anerkennend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und internationalen Organisationen wie der INTERPOL zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und insbesondere der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus beitragen kann,

in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL wenn es darum geht, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die gleichzeitig auch Mitgliedsländer der INTERPOL sind, auf Antrag bei der Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität und bei der Verbesserung ihrer Strafverfolgungskapazitäten zu unterstützen,

[1] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1996, Nr. 1200.

in der Erkenntnis, dass die INTERPOL eine unpolitische und neutrale internationale Organisation ist, die mit dem Mandat betraut ist, die gegenseitige Unterstützung kriminalpolizeilicher Behörden unter voller Achtung der Souveränität der Mitgliedstaaten und im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten sowie im Einklang mit den Vorschriften und Regeln der INTERPOL zu gewährleisten und zu fördern,

in dem Bewusstsein, dass die INTERPOL seit 1923 eine Schlüsselrolle dabei spielt, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, durch eine verstärkte polizeiliche Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedsländern zu ermöglichen und zu fördern sowie Innovationen in Polizei- und Strafverfolgungsangelegenheiten zu unterstützen,

sowie in Anerkennung der Beiträge, die sich aus der weltumspannenden Struktur des Generalsekretariats der INTERPOL ergeben, bestehend aus dem Hauptsitz in Lyon (Frankreich), Regionalbüros in aller Welt, den Büros der Sonderbeauftragten bei den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Afrikanischen Union sowie dem Globalen Innovationszentrum,

unter Begrüßung der Rolle der in jedem Mitgliedsland vorhandenen nationalen Zentralbüros der INTERPOL als Eckpfeiler der Zusammenarbeit zur Stärkung von Zusammenhalt, Stabilität und Sicherheit und als wichtigste Koordinierungsstellen für die internationale Polizeiarbeit, die über ihr weltweites Netzwerk die nationalen Polizeikräfte miteinander verbinden,

sowie unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung und der INTERPOL bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, in deren Rahmen sie die Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus[2] unterstützen, unter anderem durch den Austausch von Informationen über ausländische terroristische Kämpfer, einschließlich zurückkehrender oder umsiedelnder Kämpfer, sowie über Verbesserungen in der Grenzsicherung[3],

ferner unter Begrüßung der Kooperations- und Koordinierungsmaßnahmen im Einklang mit der Vereinbarung vom 21. Juli 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL in Bezug auf das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, die das Abkommen von 1997 zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL ergänzt,

unter Begrüßung der Kooperations- und Koordinierungsmaßnahmen des Büros für Terrorismusbekämpfung und der INTERPOL im Einklang mit der Vereinbarung vom 27. Juni 2018 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL in Bezug auf die Aktivitäten des Büros für Terrorismusbekämpfung, die das Abkommen von 1997 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL ergänzt,

in Anbetracht der Kooperations- und Koordinierungsmaßnahmen, die im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der INTERPOL unternommen werden,

in Anerkennung des Beitrags, den die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL durch gemeinsame Aktivitäten, Kapazitätsaufbau und gezielte

---

[2] Resolution 60/288.

[3] Siehe Resolution 72/284.

Unterstützung von Mitgliedstaaten im Kampf gegen alle Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[4] leistet,

unter Hinweis auf die politische Erklärung zur Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels[5], in der die Generalversammlung unter anderem den wichtigen Beitrag der INTERPOL zum weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, bekräftigte,

in Anerkennung des Beitrags der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und in Anerkennung des Beitrags der INTERPOL zur dritten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten sowie der maßgeblichen Rolle der INTERPOL im Rahmen des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten[6],

in Anbetracht der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL dabei, die Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit chemischem, biologischem und radiologischem Material und Kernmaterial durch nichtstaatliche Akteure zu unterstützen,

in der Überzeugung, dass eine verstärkte und erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Statuten der INTERPOL sowie dem anwendbaren Völkerrecht zur Verwirklichung der jeweiligen Ziele und Grundsätze beider Organisationen beitragen wird,

1. *fordert* die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei a) der Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich der Schleusung von Migranten, des Menschenhandels, des Drogenhandels, der Seeräuberei, der unerlaubten Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, des unerlaubten Handels mit chemischem, biologischem und radiologischem Material und Kernmaterial, des kriminellen Missbrauchs von Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets und der sozialen Medien, der Korruption und der Geldwäsche, des Handels mit illegalen und gefälschten Waren sowie der Umweltkriminalität, einschließlich des unerlaubten Handels mit gefährdeten und gegebenenfalls geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen, und b) der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, unter anderem durch die Verhütung und Unterbindung von Reisen ausländischer terroristischer Kämpfer, der unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgenden Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets und der sozialen Medien, für terroristische Zwecke, der Verhütung und Unterbindung des für terroristische Aktivitäten notwendigen Zugangs zu Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen und behelfsmäßiger Sprengvorrich-

---

[4] Resolution 70/1.

[5] Resolution 72/1.

[6] Siehe Beschluss 60/519 sowie A/60/88 und A/60/88/Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf).

tungen, sowie zu chemischem, biologischem und radiologischem Material und Kernmaterial, der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Finanzierung unter Ausnutzung neuer Technologien und Methoden, der Verhütung und Unterbindung der finanziellen Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer sowie der Verhütung und Bekämpfung der vorsätzlichen und rechtswidrigen Zerstörung von Kulturerbe und des illegalen Handels mit Kulturgut durch kriminelle und terroristische Gruppen;

2. *betont*, wie wichtig eine optimale Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL bei der Terrorismusbekämpfung ist, insbesondere im Hinblick auf die Bedrohung durch die Reisetätigkeit ausländischer terroristischer Kämpfer, einschließlich derjenigen, die zurückkehren oder umsiedeln, und bei der im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten erfolgenden Verstärkung der internationalen Maßnahmen zur Verhütung eines Missbrauchs der Flüchtlingseigenschaft durch diejenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder fördern, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig gegebenenfalls der Austausch von Informationen, einschließlich biometrischer Daten wie Fingerabdrücke und Fotos, ist, um die Wahrscheinlichkeit der eindeutigen Identifizierung von Terroristen und mit ihnen verbundenen Personen zu erhöhen, zusätzlich zu Informationen aus Gefechtszonen, Militäreinsätzen zur Terrorismusbekämpfung und einzelstaatlichen Strafvollzugssystemen, bei gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und betont außerdem, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht die Ressourcen der INTERPOL umfassend nutzen, namentlich die Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente, die Datenbank für die Personenfahndung, die Kriminalanalyse-Datenbank für ausländische terroristische Kämpfer, die Fingerabdruckdatenbank, die DNA-Profil-Datenbank und das Gesichtserkennungssystem, und dass die internationale Zusammenarbeit dabei gefördert wird, Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen, mit dem Ziel, mutmaßliche Terroristen vor Gericht zu bringen;

3. *betont außerdem*, wie wichtig eine optimale Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL ist, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Synergien bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, zu schaffen;

4. *bekräftigt* die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel, auch über die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels, sowie gegen jegliche sexuelle Ausbeutung, auch von Frauen und Kindern, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten die leicht zugänglichen Ressourcen der INTERPOL – wie die Internationale Datenbank betreffend die sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente, die Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten und die Datenbank für die Personenfahndung – sowie die INTERPOL-Sachverständigengruppe für Menschenhandel nutzen, und betont außerdem, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten ihre Fähigkeit zur Bekämpfung dieser Verbrechen mit Hilfe des von der INTERPOL moderierten Kursprogramms ausbauen;

5. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL bei der Bekämpfung der Schleusung von Migranten ist, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten die leicht zugänglichen Ressourcen der INTERPOL, einschließlich der Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente und der Datenbank für die Personenfahndung, sowie die INTERPOL-Sachverständigengruppe für Menschenhandel, nutzen;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und die INTERPOL bei der auf Antrag bereitgestellten ergänzenden Unterstützung von Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen im Einklang mit den bestehenden Mandaten optimal zusammenarbeiten, so auch indem sie Mitgliedstaaten durch Ausbildung und technische Hilfe bei der Stärkung der nationalen INTERPOL-Zentralbüros helfen, mit dem Ziel einer wirksameren Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, und indem sie die Stärkung der nationalen Polizei und anderer Strafverfolgungsbehörden unterstützen, wie bei gemeinsamen Projekten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der INTERPOL im Rahmen von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen;

7. *ermutigt* die Vereinten Nationen, die Vorteile der Zusammenarbeit mit der INTERPOL im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und den nationalen Prioritäten der Mitgliedstaaten voll auszuschöpfen, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen und das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten[7] und das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten[6] durchzuführen, unter anderem durch die Nutzung der leicht zugänglichen Ressourcen der INTERPOL zur Erleichterung der Rückverfolgung von Waffen, namentlich die INTERPOL-Datenbank zur Aufspürung und Rückverfolgung illegaler Waffen, das INTERPOL-Ballistik-Informationsnetz und die INTERPOL-Referenztabelle für Feuerwaffen;

8. *ermutigt* die Vereinten Nationen und die INTERPOL, verstärkt dabei zusammenzuarbeiten, die Mitgliedstaaten auf Antrag dabei zu unterstützen, die nachstehenden Ressourcen, die für Mitgliedstaaten, die gleichzeitig auch Mitgliedsländer der INTERPOL sind, über ihre nationalen Zentralbüros leicht zugänglich sind, wirksam zu nutzen:

a) das globale sichere Polizeikommunikationssystem I-24/7 der INTERPOL, das es Nutzungsberechtigten ermöglicht, sensible und dringliche polizeiliche Informationen an ihre Kolleginnen und Kollegen in aller Welt weiterzugeben;

b) die INTERPOL-Datenbanken, indem sie nach Bedarf Daten eingeben, aktualisieren oder abfragen, mit dem Ziel, durch den uneingeschränkten Zugang zu diesen Datenbanken im Einklang mit den Vorschriften und Regeln der INTERPOL und unter voller Achtung der nationalen Souveränität und der nationalen operativen Prioritäten zeitnah zutreffende Informationen zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschen;

c) die Veröffentlichung von INTERPOL-Ausschreibungen und -Durchgaben, um die Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zu warnen, um Hilfe zu bitten und ihnen Hilfe zu leisten;

d) kriminalistische Analysen, namentlich INTERPOL-Analyseprodukte, zur Unterstützung nationaler operativer Tätigkeiten und Ermittlungen durch den Austausch von Informationen mit der INTERPOL zur Aufnahme in die INTERPOL-Datenbanken für Kriminalanalyse;

e) die von der INTERPOL bereitgestellte Unterstützung bei der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden von Mitgliedstaaten sowie Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogramme und -initiativen zur Verbesserung der nationalen Polizeikapazitäten;

---

[7] *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf.

9. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Echtzeitzugang zum globalen sicheren Polizeikommunikationssystem I-24/7 von den nationalen Zentralbüros der Mitgliedstaaten, die auch Mitgliedsländer der INTERPOL sind, auf ihre sonstigen nationalen Strafverfolgungsbehörden an strategisch wichtigen Orten wie Grenzübergängen, Flughäfen, Zoll- und Einwanderungsstellen auszuweiten, um so die Grenzsicherheit durch den Einsatz technischer Lösungen der INTERPOL zu erhöhen, unter anderem durch den Einsatz der neuesten Versionen der fest installierten und vernetzen INTERPOL-Datenbank (FIND) an Grenzübergangsstellen, durch die systematische und automatische Überprüfung aller Ein- und Ausreisenden sowie durch vorausschauende Kontrollen anhand von vorab übermittelten Passagierdaten und Passagierdatensätzen, wodurch eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interpol gefördert wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

39. Plenarsitzung
26. November 2018